

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen der LVR-Museumsförderung des Landschaftsverbandes Rheinland

Stand: Mai 2021

Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des § 36 Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) sowie notwendige Erläuterungen.

1. Verwendung der Zuwendung

- 1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheid bestimmten Zweckes verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.2 Die Gesamtfinanzierung der geplanten Maßnahmen muss gesichert sein.

2. Nachträgliche Änderung des Kosten- und Finanzierungsplanes

Ändert sich nach der Bewilligung die bisher veranschlagte Finanzierung oder die Gesamtausgaben des Projektes, so kann der LVR die Förderung ganz oder teilweise insbesondere in folgenden Fällen zurückfordern:

- 2.1 Verringerung der Gesamtausgaben bei gleichbleibenden Einnahmen.
- 2.2 Reduzierung der Eigenmittel bei gleichbleibenden/verringerten Gesamtausgaben und/oder erhöhten Drittmitteln.
- 2.3 „Überfinanzierung“ durch erhöhte und neue Zuwendungen Dritter oder Erhöhung der Eigenmittel (z.B. durch zusätzliche Erlöse).
- 2.4 Verstoß gegen die Mitwirkungspflicht, insb. in Fällen des fehlenden oder unzureichenden Hinweises auf die Förderung des LVR im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

Als Grundlage wird stets der als Bestandteil der Antragsstellung beigefügte Kosten- und Finanzierungsplan sowie die der Bewilligung beigefügten Projektbeschreibung herangezogen.

Im Falle einer Rückforderung berechnet sich diese nach der ursprünglichen prozentualen Anteilsverteilung der Eigen-, Dritt- und LVR-Fördermittel an den Gesamtkosten des Projektes und wird innerhalb der Eigenmittel und LVR-Förderung miteinander ins Verhältnis gesetzt.

Dies bedeutet z.B., dass sich in den Fällen 2.1–4 die einzusetzenden Eigenmittel und Fördermittel des LVR im anteiligen Verhältnis zueinander reduzieren. Eigenmittel werden demnach grundsätzlich zunächst als „fixe“ Posten angesehen – davon unabhängig sind kalkulierte Eigenmittel, wie z.B. Verkaufs- oder Eintrittserlöse.

Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass sich sparsames und wirtschaftliches Handeln im Rahmen der Projektabwicklung positiv für den Projektträger und den LVR auswirkt.

3. Mitteilungspflichten des Projektträgers und des Bewilligungsempfängers

Der Antragssteller bzw. Projektträger ist verpflichtet, unverzüglich dem LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit anzuzeigen, wenn

- 3.1 eine wesentliche Änderung im Rahmen des Kosten-, Finanzierungs- und/oder Zeitplans eintritt.
- 3.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung des Zuschusses maßgebliche Umstände und Projekthinhalte sich ändern oder wegfallen.
- 3.3 eine Veranstaltung im Rahmen der vom LVR geförderten Maßnahme stattfindet (z.B. Eröffnungen, Pressekonferenzen etc.). Die Termine sind dem LVR 10 Wochen vor der geplanten Veranstaltung bekannt zu geben, damit eine entsprechende Repräsentanz durch den LVR sichergestellt werden kann.

4. Nachweis der Verwendung

Die Fördermittel stehen nach Bewilligung, entsprechend den Bewilligungsvoraussetzungen des Bescheides, in der Regel nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung. D.h. das Projekt muss vom Antragssteller/Projektträger vorfinanziert werden.

4.1 Zwischenverwendungsnachweis

In Ausnahmefällen kann die Anforderung der anteiligen Fördermittel, max. 50% des LVR-Förderbetrages, mit Projektbeginn erfolgen. Die Anforderung ist schriftlich an den LVR-Fachbereich Regionale Kulturarbeit zu richten, hierfür ist das Formular „Verwendungsnachweis“ zu nutzen. Diesem müssen die entsprechenden Belege (zahlungsbegründende Unterlagen) in Kopie beigefügt werden,

z.B. Rechnungen sowie Auftragsbestätigungen, die zeitnah zur Auszahlung kommen werden.

4.2 Endverwendungsnachweis

Die Verwendung der gesamten Fördermittel (inkl. Restmittel) ist nach Abschluss der Maßnahme beim LVR-Fachbereich Kultur nachzuweisen (Endverwendungsnachweis). Der Mittelnachweis hat zeitnah nach Abschluss der Maßnahme zu erfolgen. Ein entsprechender Verwendungsnachweisvordruck wird zur Verfügung gestellt.

4.3 Der Verwendungsnachweis ist vom Antragssteller/Bewilligungsempfänger zu erstellen.

4.4 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen. In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben voneinander getrennt, entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes des Projektantrages, in Form einer tabellarischen Übersicht, auszuweisen. Die zahlungsbegründenden Unterlagen (z.B. Verträge, Rechnungsbelege) müssen, für die Projektanteile für die die Bewilligung ausgesprochen wurde, in Kopie eingereicht werden. Die Originalbelege dürfen vor Ablauf von 5 Jahren nicht vernichtet werden. Der Landschaftsverband Rheinland behält sich das Recht der Einsichtnahme und Vorlage vor.

4.5 Rechnungen müssen die im Geschäftsverkehr üblichen Angaben enthalten, insbesondere den Zahlungsempfänger, Grund und Tag der Zahlung. Im Verwendungsnachweis ist zu bestätigen, dass die in den Belegen enthaltenen Angaben richtig sind, die Ausgaben notwendig waren und wirtschaftlich und sparsam verfahren worden ist.

4.6 Die hier genannten Anforderungen gelten auch für ggf. vorzulegende Zwischenverwendungsnachweise.

5. Nichtigkeit, Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheides

- 5.1 Der Bewilligungsbescheid wird zurückgenommen, wenn
- die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist, oder
 - die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird.
- 5.2 Der Bewilligungsbescheid kann zurückgenommen werden, wenn der Antragssteller/Bewilligungsempfänger seinen Mitteilungspflichten nach Ziffer 3 nicht nachkommt oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt.
- 5.3 Durch diese Bestimmungen bleiben die Regelungen des Verwaltungsverfahrensrechts (§§ 44, 48, 49 VwVfG NW), des Haushaltsrechts oder anderer Rechtsvorschriften unberührt, nach denen ein Zuwendungsbescheid unwirksam ist oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen werden kann.

6. Erstattung gezahlter Zuwendungen

- 6.1 Soweit der Bewilligungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden bzw. infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung unwirksam geworden ist, sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten.
- 6.2 § 49 VwVfG NW bleibt von dieser Regelung unberührt.

7. Aufträge und Bauvorhaben

Der Projektträger ist verpflichtet zu prüfen, ob er zur Anwendung öffentlich-rechtlicher Vergabebestimmungen (UVgO, VgV, VOB/A Abschnitt 1 und VOB/A Abschnitt 2) verpflichtet ist und hat entsprechend zu handeln.